

Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung beim Heizungstausch im Stadtgebiet Herford

1. Förderzweck

Ziel der Förderung ist es, den Anteil der Heizungen auf Basis von erneuerbaren Energien in überwiegend privat genutzten Ein- und Mehrfamilienhäusern in Herford zu steigern.

2. Fördergegenstand

Förderfähig ist der Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage oder einer bestehenden Nachtspeicherheizung gegen eine Biomasseanlage (z.B. Pelletkessel oder Hackschnitzelkessel) oder eine Wärmepumpe. Gefördert werden nur Anlagen, die den technischen Mindestvoraussetzungen nach BAFA-Förderung entsprechen.

3. Förderhöhe

Der Zuschuss für den Austausch der Heizungsanlage gegen eine der in Ziff. 2 genannten Maßnahmen beträgt pauschal 1.000 €.

4. Zuschussempfänger und Fördervoraussetzungen

(1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen für im Stadtgebiet Herford gelegene Gebäude, die vornehmlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Pro Antragsteller/in ist maximal eine Antragstellung möglich. Es wird maximal eine Neuanlage pro Antrag gefördert.

(3) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

(4) Förderfähig sind Neuanlagen, die in vornehmlich zu Wohnzwecken genutzten Ein- und Mehrfamilienhäusern (mit maximal 10 Wohneinheiten) im Stadtgebiet Herford installiert werden.

(5) Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.

(6) Voraussetzung für die Förderung und die Auszahlung des Zuschusses ist die Inanspruchnahme der BAFA Förderung „Bundesförderung für effiziente Gebäude– Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ oder eine KfW-Förderung über das Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) - Wohngebäude Einzelmaßnahmen“. Für die Antragstellung ist noch kein Nachweis über die Beantragung der BAFA- oder KfW-Förderung notwendig. Die Kopie über die Auszahlung der BAFA- oder KfW-Förderung muss mit der Rechnung als Nachweis zur Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden.

(7) Voraussetzung für die Förderung einer Wärmepumpe ist die Nutzung von grünem Strom.

5. Förderantragsverfahren

(1) Zuschüsse werden nur auf Förderantrag nach den in Ziff. 5.2 genannten Optionen dem Grunde nach bewilligt. Der Förderantrag kann bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres gestellt werden.

(2) Der Antrag kann gestellt werden:

- a) Mittels Online Antragsformular unter www.herford.de/heizungsfoerderung
- b) Mittels ausgedrucktem Antragsformular (zu finden auf www.herford.de/heizungsfoerderung) auf postalischem Wege an:

Stadt Herford
z.Hd. Laetitia Müller
Rathausplatz 1
32051 Herford

6. Bewilligung

(1) Voraussetzung für die Bewilligung ist das Erfüllen der in dieser Förderrichtlinie genannten Bedingungen.

(2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Förderung erfolgt auch bei Erfüllen der Voraussetzung nur im Rahmen der hierfür eingeplanten Haushaltsmittel. Bei Unterdeckung werden die Zuschüsse nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben.

(4) Die Bewilligung hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Innerhalb dieses Jahres muss ein Antrag auf die Gewährung des Zuschusses erfolgen. Wird bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

7. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides bereits begonnen oder durchgeführt wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an Fachbetriebe oder der Kauf einer Anlage.

8. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

(1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung. Der Vordruck kann unter www.herford.de/heizungsfoerderung heruntergeladen werden oder mittels Online Formular auf selbiger Seite ausgefüllt werden.

(2) Folgende Unterlagen sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- ✓ Rechnung bzgl. förderfähiger Leistung gem. Ziff. 2
- ✓ Kopie über Auszahlung der BAFA- oder KfW-Förderung für den Tausch der neuen Anlage
- ✓ Nachweis über den Bezug oder die Eigenproduktion von Ökostrom bei der Förderung einer Wärmepumpe

(3) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Bedingungen der Förderrichtlinie nicht umgesetzt wurden, so wird der Zuschuss entsprechend versagt.

9. Bedingungen und Auflagen

Die Stadt Herford behält sich vor den Zuschuss zurückzufordern, wenn das Förderobjekt innerhalb von 15 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel anderen Zwecken als überwiegend für Wohnungszwecke zugeführt wird (z.B. Abbruch oder Nutzungsänderung). Bei einem Übergang der Immobilie an einen anderen Eigentümer/ Eigentümerin ist die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage während des vorgenannten Zeitraums auf den neuen Eigentümer/ Eigentümerin zu übertragen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Herford tritt am 01.01.2022 in Kraft.